Möglichkeiten des Gläubigers

Übung
Skript S. 31

gütliche Erledigung § 802b ZPO



Pfändung körperlicher Sachen

Forderungspfändung

Vollstreckung in unbewegliches Vermögen

Abnahme der VAK

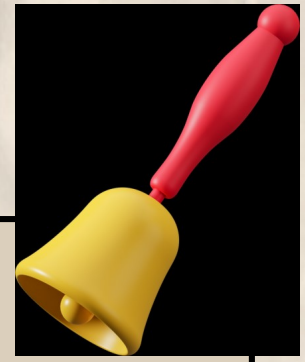



Sachverhalt

Max Gläubig hat gegen Gabi Schuldig einen titulierten Anspruch auf Zahlung eines Kaufpreises von 2.000,00 €.
Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor.
Max Gläubig beauftragt den Gerichtsvollzieher bei Gabi die Bauhausvase „Kalkeimer“ (Wert 2.000,00 €) zu pfänden und zu verwerten.
Der Gerichtsvollzieher findet zwar nicht die Vase vor, aber ein Bild des bekannten Meisters Paolo Pinsel, ebenfalls im Wert von 2.000,00 €.
Kann der Gerichtsvollzieher das Bild pfänden?

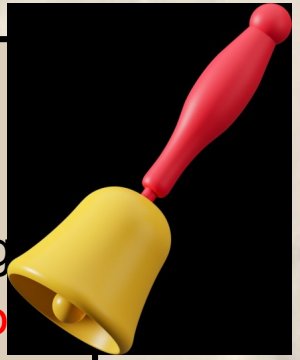

Sachverhalt

Dem Gerichtsvollzieher Kuckuck liegt der Vollstreckungsauftrag des Gläubig Krause gegen den Schuldner Haufe über eine Vollstreckungsforderung vo 1.000 € vor. Es liegt ein weiterer Auftrag der Gläubigerin Meier gegen denselben Schuldner auf Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen einer Forderung in Höhe von 9.000 € vor. Der Gerichtsvollzieher begibt sich zum Schuldner, um zu vollstrecken. Er findet als einzigen pfändbaren Gegenstand einen Siegelring an der Hand des Schuldners Haufe vor, geschätzter Verkaufswert 10.000 €.



Der Gerichtsvollzieher pfändet den Siegelring für beide Gläubiger und verteilt den Erlös.

Der Schuldner legt gegen das Vorgehen des Gerichtsvollziehers Erinnerung nach § 766 Abs.1 ZPO ein. Ist die Erinnerung begründet?



Aufgabe im Skript S. 30

Bestimmen Sie mit Hilfe des § 775 ZPO welches Vollstreckungshindernis vorliegt und wie der Gerichtsvollzieher gem. § 776 ZPO weiter vorgehen wird!



Merke:



§ 766 ZPO
Bitte lesen!

Sollte trotz Vorliegen eines Vollstreckungshindernisses eine Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt worden sein, ist die Vollstreckungshandlung nicht nichtig, sondern anfechtbar mit § 766 ZPO.